

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 16.08.2007 Nr. 31

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
17.07.2007	<u>Gemeinde Drage</u> Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten	445
16.08.2007	<u>Gemeinde Hanstedt</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	448
09.08.2007	<u>Gemeinde Undeloh</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	450
03.08.2007	<u>Gemeinde Wenzendorf</u> Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wennerstorf“, 1. Änderung	452

Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Drage

Aufgrund der §§ 6, 8 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Drage erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Kindergärten in Hunden, Drennhaus und Stove, die von der AWO sowie den Kirchengemeinden Drennhaus und Marschacht als öffentliche Einrichtung betrieben werden, Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3

Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

(1) Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind von den Kindergartengebühren befreit.

(2) Die Höhe der Gebühren beträgt für einen Vormittagsplatz von mindestens vier Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Regel 140,00 € monatlich. Eine Minderung der Gebühr tritt nur bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte (ein Zwölftel Jahreseinkommen)

bis zu 1.550 €	monatlich auf	70,00 €
1.800 €	monatlich auf	75,00 €
2.050 €	monatlich auf	85,00 €
2.300 €	monatlich auf	95,00 €
2.560 €	monatlich auf	100,00 €
2.820 €	monatlich auf	110,00 €
3.200 €	monatlich auf	120,00 €
3.600 €	monatlich auf	130,00 €

ein.

(3) Die Höhe der Gebühren beträgt für einen Ganztagsplatz von mindestens acht Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Regel 222,00 € monatlich.

Eine Minderung der Gebühr tritt nur bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte (ein Zwölftel Jahreseinkommen)

bis zu 1.550 €	monatlich auf	152,00 €
1.800 €	monatlich auf	157,00 €
2.050 €	monatlich auf	167,00 €
2.300 €	monatlich auf	177,00 €
2.560 €	monatlich auf	182,00 €
2.820 €	monatlich auf	192,00 €
3.200 €	monatlich auf	202,00 €
3.600 €	monatlich auf	212,00 €

ein.

(4) Zum Nachweis über den Gesamtbetrag der Einkünfte ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen. Falls dieser Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres.

Wer keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(5) Ein Ganztagsplatz im Sinne dieser Satzung ist ein Angebot der Kindertagesstätte von mindestens acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Ein Ganztagesplatz kann auch aus der Vormittagsgruppe und einer altersübergreifenden Gruppe am Nachmittag bestehen.

(6) Beim Besuch der verlängerten Öffnungszeiten vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr erhöht sich der monatliche Beitrag um 20,50 € je Wochenstunde, bei einer halben Stunde um 10,25 Euro.

(7) Die Gebühren sind in 12 gleich hohen Monatsraten im Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) zu entrichten. Mit dem Beginn der Ganztagesbetreuung am 1. September 2007 sind die Gebühren einmalig für elf Monate in elf gleichen Raten (01.09. – 31.07.) zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren erhoben.

(8) Die Gebühr für einen Vormittagsplatz ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(9) Bei mit der Kindertagesstättenleitung abgesprochenem, regelmäßigem längerem Nichtbesuch des Kindergartens am Nachmittag reduziert sich die Gebühr für einen Ganztagesplatz pauschal um 16,40 Euro je Wochentag bzw. um 41,00 Euro bei Betreuung bis 14.00 Uhr.

(10) Die Zahlungspflicht endet drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet wird.

(11) Besuchen mehrere Geschwisterkinder den Kindergarten oder die Nachmittagsbetreuung in einer altersübergreifenden Kindergartengruppe oder die Nachmittagsbetreuung an einer Grundschule der Samtgemeinde Elbmarsch, so wird für das erste und zweite Kind jeweils lediglich eine monatliche Gebühr in Höhe von 75 % der in § 3 Absatz 2 u. 3 festgesetzten Gebühr erhoben. Das dritte Kind ist gebührenfrei.

§ 4

Gebühren für Schulkinder in einer altersübergreifenden Gruppe

Die Gebühren für Schulkinder in einer altersübergreifenden Gruppe werden der Gemeinde Drage von der Samtgemeinde Elbmarsch anteilmäßig erstattet. Ein Besuch einer altersübergreifenden Gruppe in den in § 1 genannten Kindertagesstätten ist nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten sich verpflichten, ihren Elternbeitrag in der von der Samtgemeinde Elbmarsch festgelegten Höhe zu bezahlen.

§ 5

Öffnungszeiten

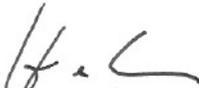
Die Kindergärten sind montags bis freitags mindestens in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende.

Drage, den 17. Juli 2007


Harden
Bürgermeister



Gemeinde Hanstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	475.700	12.400	2.472.900	2.936.200
die Ausgaben	513.400	50.100	2.472.900	2.936.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	48.700	28.700	254.800	274.800
die Ausgaben	23.400	3.400	254.800	274.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 30.000 EUR erhöht und damit auf 30.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Hanstedt, den 28.06.2007



Dore Löwe
Bürgermeisterin

J. Hennig
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.08.2007 bis 24.08.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags von
und donnerstags von**

**08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Hanstedt, den 16.08.2007

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 10.07.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	80.200 €	500 €	458.400 €	538.100 €
die Ausgaben	79.700 €	0 €	458.400 €	538.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	33.400 €	0 €	25.300 €	58.700 €
die Ausgaben	33.400 €	0 €	25.300 €	58.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Undeloh, den 10.07.2007



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Undeloh

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.08.2007 bis 30.08.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs, donnerstags und freitags 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Undeloh, den 09.08.2007

Bürgermeister

Gemeinde Wenzendorf

Der Bürgermeister

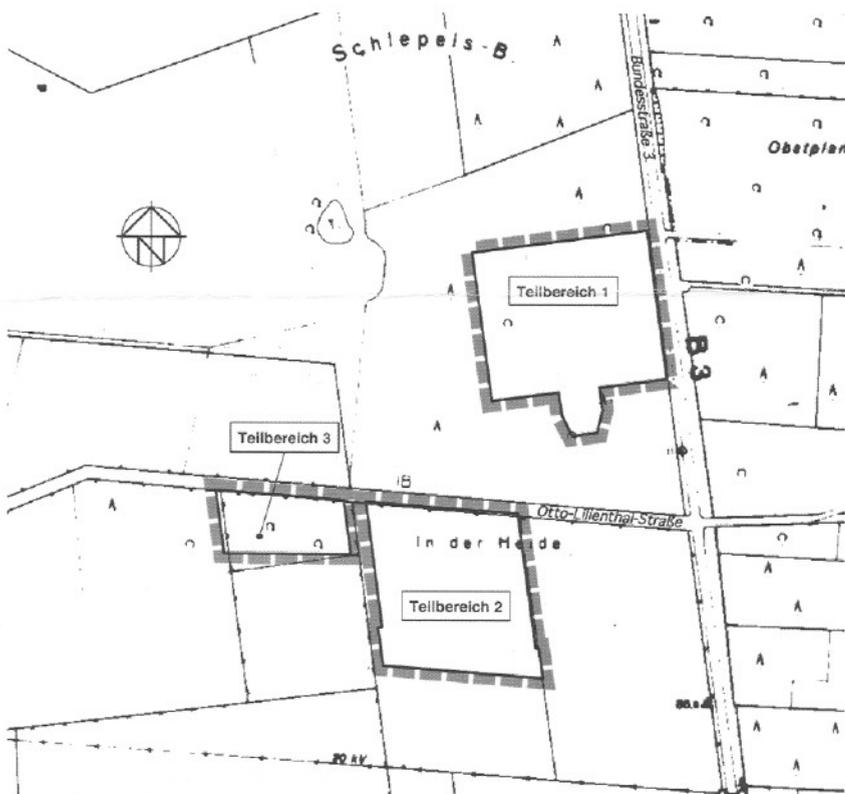


Gemeinde Wenzendorf Zum Sportplatz 7 21279 Wenzendorf

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Wenzendorf den **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wenzendorf", 1. Änderung** – Teilbereiche 1 und 3 – für die Gebiete: „Teilbereich 1 westlich der Bundesstraße B3 und nördlich der Otto-Lilienthal-Straße sowie Teilbereich 3 westlich der Bundesstraße B3 und südlich der Otto-Lilienthal-Straße“ einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß der §§ 55, 97 und 98 NBauO als Satzung beschlossen hat. Der Teilbereich 2 (Gebiet: „westlich der Bundesstraße B3 und südlich der Otto-Lilienthal-Straße“ / inklusive der damit verbundenen textlichen Festsetzungen) ist von dem Satzungsbeschluss ausgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet:



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu können in der Gemeinde Wenzendorf, Gemeindehaus, 21279 Wenzendorf, Zum Sportplatz 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Der Bürgermeister
(Cohrs)

Wenzendorf, den 3. August 2007